

Nachtrag zum offenen Brief

Sehr geehrter Herr Minister Lies,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir unseren Ihnen zugesandten offenen Brief vom 27.04.2021 ergänzen und erweitern.

Anbei senden wir Ihnen in Kopie das **Protokoll der Vorstandssitzung der Jägerschaft Fallingbostel e. V.** von der Sitzung am 29.03.2021, das den Realitätsgehalt der im offenen Brief formulierten Kritik der Unterzeichner belegt.

Wie dem genannten Dokument zu entnehmen ist, richtete der Landkreis Heidekreis (Herr Landrat Ostermann) an die Jägerschaft Fallingbostel e. V. den Appell, einen Antrag auf Verzicht auf die Rückbaubürgschaft zu stellen – mit offenkundig erhoffter Bewilligung durch eine kreispolitische Entscheidung (Kreisausschuss).

„Eine Rückbaubürgschaft kann weder von der Schießstand Krelingen gGmbH noch von der Jägerschaft Fallingbostel erbracht werden. Eine Bürgschaft des Landkreises für den möglichen Rückbau der geplanten Wallanlage macht keinen Sinn. Das müsste im Kreishaushalt dargestellt und vom Innenministerium genehmigt werden.

Der Verzicht auf Sicherheitsleistungen als Lösung muss von der Politik beschlossen werden ...

Auf Vorschlag von Herrn Ostermann wird beschlossen, dass die Jägerschaft nach Ostern einen Antrag auf Verzicht auf eine Sicherheitsleistung zur Entscheidung im nächsten Kreisausschuss am 10. Mai einreicht.“

Laut BauGB § 35 Abs. 5 ist jedoch, wie bereits im offenen Brief zitiert, für das hier geplante Bauvorhaben als Zulässigkeitsvoraussetzung nicht nur eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; darüber hinaus soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die **Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen.**

Nach unserem Verständnis sollen also als Voraussetzung der Genehmigung Sicherheitsleistungen garantiert sein, damit die Rückbauverpflichtung im Bedarfsfall umgesetzt werden kann.

Aus dem oben zitierten Protokoll ergibt sich jedoch eindeutig, dass Herr Landrat Ostermann anstrebt, „mit Hilfe“ einer kreispolitischen Entscheidung eben diese als Zulässigkeitsvoraussetzung bestimmten Sicherheitsleistungen aufheben zu lassen.

Nach unserem Rechtsempfinden kollidiert dieses Ansinnen bzw. Vorgehen mit den genannten gesetzlichen Bestimmungen oder zumindest mit dem Willen des Gesetzgebers.

Außerdem: Würde ein Verzicht auf die Rückbaubürgschaft nicht das Gebot der Gleichbehandlung anderer Verpflichteter eklatant verletzen?

Sollte der in Rede stehende Erd-Schadstoff-Wall (kontaminierter Erdaushub, angelieferter Z 2-Boden) nach einer dauerhaften Betriebseinstellung nicht qua Verpflichtung und gesicherter Sicherheitsleistungen rückgebaut werden, bliebe entweder eine die Landschaft beeinträchtigende Ruine mit über die Jahre zunehmender Grundwassergefährdung, oder die Öffentlichkeit müsste (schlimmstenfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr) finanziell für den Rückbau aufkommen.

Die dann entstehenden Kosten wären nach unserer Einschätzung ungleich höher als der finanzielle Aufwand, der aktuell durch ein umweltschonendes Sanierungsverfahren (z. B. Sieben des Bodens, getrennte Schadstoffentsorgung) entstünde.

Vor diesem Hintergrund können wir den folgenden Satz aus besagtem Protokoll nicht nachvollziehen:

„Herr Ingendahl fragt nach einer Alternative zum vorgestellten Projekt. Man ist sich einig, dass eine Nicht-Durchführung des geplanten Projekts ein Problem für den Landkreis darstellen würde.“

Wir fragen uns: Welches Problem des Landkreises rechtfertigt den oben skizzierten Umgang mit dem Baugesetzbuch, das Umgehen des Innenministeriums und den Ausschluss eines alternativen Sanierungskonzepts?

Wir bitten um eine umfassende (auch juristische) Überprüfung des Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

BI Krelingen-Westenholz
Dieter Heidmann

Anlage:

Protokoll der „Vorstandssitzung der Jägerschaft Fallingbostel e. V. am 29. März 2021“